

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage Dezernat 2 Finanzen, Brandschutz und Rettungswesen Traumann, Veronika			öffentlich ☒	nicht öffentlich ☐	Drucksachennummer 109/2024
---	--	--	--	--	--

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	15	23.04.2024

Eckpunktepapier 2024 ff zum weiteren Vorgehen/ Doppelhaushalt/ freiwilliges HSK ab 2025/
verpflichtendes HSK ab 2026

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat beschließt

1. die Verabschiedung der Haushalte 2024 und 2025 als Doppelhaushalt.
2. die Inanspruchnahme der Möglichkeiten des Haushaltregimes gem. 3. NKFWG. Hieraus ergibt sich ein pflichtiges Haushaltssicherungskonzept ab 2026.
3. für das Jahr 2025 ein freiwilliges Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Folgende zentrale Ratsentscheidungen stehen an:

- Verabschiedung eines Doppelhaushaltes
- Annahme/Ablehnung der Möglichkeiten des Haushaltsregimes (HH-Haushalt)
(davon abhängig: freiwilliges oder pflichtiges HSK und der jeweilige Zeitpunkt)
- Zeitpunkt der finalen Verabschiedung des Haushaltssicherungskonzepts HSK

Der folgende zeitliche Ablauf basiert auf den Vorschlägen der Verwaltung zu o.g.

Punkten:

- Doppelhaushalt: ja
- HH-Regime: ja, für das Jahr 2024, damit freiwilliges HSK ab 2025/ pflichtig ab 2026
- Verabschiedung HSK- frühestens in 06.2024/ spätestens in 11.2024

Zeitplan:

Aktuell: Erstellung der HH-Maßnahmen mit kleinem und großen Konsolidierungspotential in der Verwaltung und Maßnahmen mit Prüfaufträgen

12.4.24: Beschlussvorlage der Verwaltung „Eckpunktepapier 2024 ff zum weiteren Vorgehen/ Doppelhaushalt/ freiwilliges HSK ab 2025/ verpflichtendes HSK ab 2026“

23.4.24: Ratssitzung

30.4.24: Fachausschüsse zur Diskussion und Bewertung der Maßnahmen und Prüfaufträge

11.6.24: Haupt und Finanzausschuss/ Änderungsliste

25.6.24: Ratssitzung Verabschiedung Haushalt 24/25 und Beschlussfassung zu Maßnahmen und Prüfaufträgen

Hier: Frühester Zeitpunkt für eine Beschlussfassung über ein freiwilliges HSK ab 2025

8.10.24: Ratssitzung oder spätere Sonderratssitzung: Verabschiedung freiwilliges HSK ab 2025 inkl. vorliegender Ergebnisse aus Prüfaufträgen. Spätester Zeitpunkt ist 11/24, um die Beschlüsse noch in den HH-Nachtrag 2025 einarbeiten zu können

Erläuterung zum Doppelhaushalt:

Die Verwaltung empfiehlt einen Doppelhaushalt 2024 / 2025 gem. § 9 KomHVO NRW aufzustellen.

Aus Sicht der Verwaltung ergeben sich durch die Aufstellung eines Doppelhaushaltes Vorteile verbunden mit einer Reduzierung der erforderlichen Personalressourcen.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des Haushaltssicherungskonzeptes, des aufzuholenden Jahresabschlusses 2023 sowie anstehender Zusatzaufgaben wie z.B. Umsetzung § 2b UstG bei gleichzeitigem Wechsel der Amtsleitung 2.1 von Bedeutung.

Im zweiten Jahr entfällt die vorläufige Haushaltsführung, woraus sich die Möglichkeit der

unmittelbaren Ausführung des Haushaltsplanes ergibt.

Dem Rat bleibt sein Etatrecht im vollen Umfang erhalten, da durch Nachtragshaushalte auf notwendige Änderungen reagiert werden kann. Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes ist jedoch weniger aufwändig als die Aufstellung des Gesamthaushaltsplanes.

Von einem Doppelhaushalt ist die Rede, wenn die Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre vorsieht. Dabei sind sämtliche Positionen des Ergebnis- und Finanzplanes getrennt für jedes der beiden Jahre auszuweisen, sodass sich die strikte Trennung der Haushaltsjahre auch im Haushaltsplan vollzieht. Der Doppelhaushalt stellt somit keine inhaltliche Zusammenfassung von zwei Haushaltsjahren dar, sondern lediglich die parallele Abbildung zweier Perioden durch eine Haushaltssatzung.

Grundsätzlich gelten die Formvorschriften des einjährigen Haushaltsplans nach § 78 und § 79 GO NRW, der KomHVO NRW und der Muster zur KomHVO. Im Rahmen eines zweijährigen Haushaltsplanes müssen sich unter anderem der Vorbericht, Stellenplan, Haushaltsquerschnitt und die Übersicht der Verbindlichkeiten auf beide Haushaltsjahre beziehen.

Damit der Rat im Vergleich zu einem einjährigen Haushalt keine Informationsdefizite hinnehmen muss, sind die Anlagen für das zweite Haushaltsjahr in aktualisierter Form am Ende des ersten Haushaltsjahres vorzulegen.

Der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW muss in beiden Jahren – unabhängig vom jeweils anderen Jahr – erreicht werden. Wie bei einem einjährigen Haushalt gelten für Ermächtigungs-übertragungen die Regelungen des § 22 GO NRW.

Der Doppelhaushalt führt nicht dazu, dass nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen des ersten Jahres auch ohne förmliche Erklärung als in das zweite Haushaltsjahr übertragen gelten. Auch können Ermächtigungen des zweiten Haushaltsjahres nicht im ersten Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden. Ziele und Kennzahlen sind für beide Jahre getrennt darzustellen.

Erläuterung zur Aufstellung des HSK:

Die Verwaltung empfiehlt die Nutzung der Möglichkeiten des HH-Regimes nach dem 3. NKFWG. Hieraus ergibt sich ein pflichtiges HSK ab 2026. Aufgrund der bereits durch die Verwaltung vielfach kommunizierten und dargestellten negativen Entwicklung des Haushalts vor dem Hintergrund der Umsetzung vielfältiger pflichtiger Aufgaben (in den Bereichen Sicherheit, Bildung, Verkehr, Infrastruktur) empfiehlt die Verwaltung bereits 2025 in ein freiwilliges HSK einzutreten. Das Jahr 2024 kann dafür genutzt werden Prüfaufträge mit ihren konkreten finanziellen Auswirkungen zu hinterlegen und in der Zeitschiene über 10 Jahre abzubilden. Die zeitlichen Entscheidungsspielräume für die Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen werden größer. Dadurch kann der Rat angesichts des umfangreichen Konsolidierungserfordernisses die

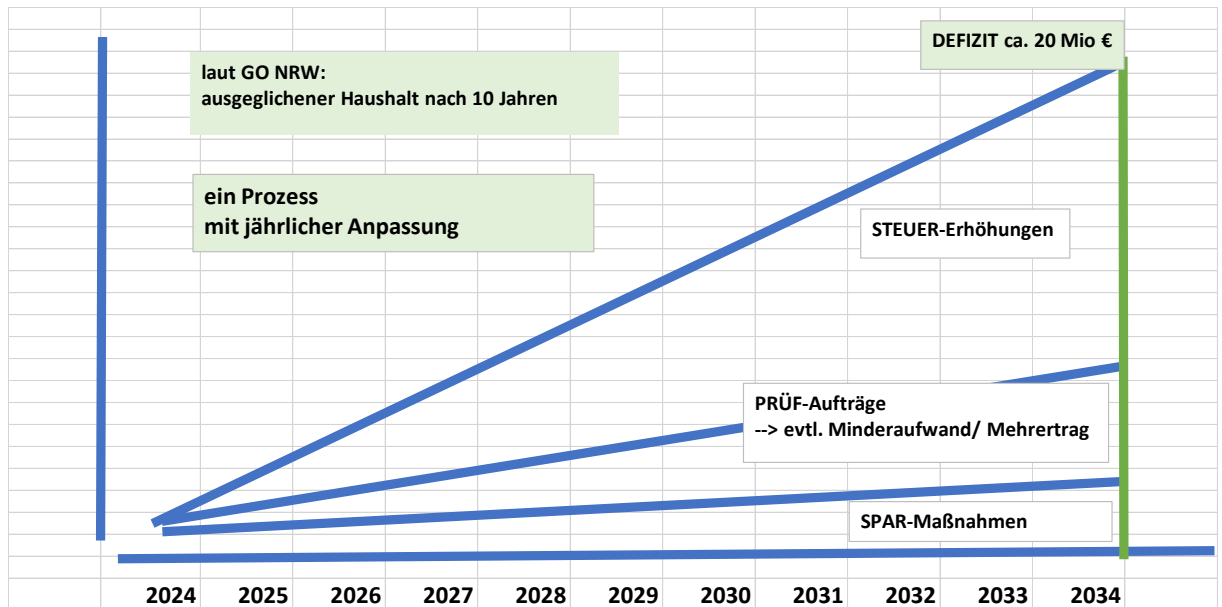
Auswirkung der im Raum stehenden Maßnahmen intensiv beleuchten und auch im Hinblick auf die verändernde Wirkung auf das Leben in der Stadt bewerten.

Bei Start in ein freiwilliges HSK in 2024 sind diese Möglichkeiten nur mit Einschränkungen vorhanden. Einzelne Sparmaßnahmen können hierbei frühestens ab Herbst 2024 berücksichtigt werden. Damit verkürzt sich die Zeitschiene bis zum Haushaltsausgleich quasi um ein Jahr. Maßnahmen aus Prüfaufträgen, die zum ggfls. zum HH-Ausgleich beitragen könnten, können betragsmäßig noch nicht berücksichtigt werden. Dies führt automatisch zu einer höheren Finanzierungslücke im Zeitablauf zwischen kalkuliertem HH-Defizit und zu erreichendem Ausgleich. Diese Lücke muss gem. GO NRW nach 10 Jahren geschlossen sein.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen z.B. Kündigung von Dienstleistungsverträgen ist ein gewisser zeitlicher Vorlauf zu berücksichtigen, um die Aufgabenerledigung (bei Standardänderungen) anderweitig sicherzustellen. Gleichzeitig ist es aus Sicht der Verwaltung zwingend geboten, den zum Teil langjährigen Vertragspartnern ausreichend Zeit zu geben, sich auf die Veränderungen einzustellen.

Grundsätzlich gliedert sich der Weg zur HH-Konsolidierung in 3 Bereiche:

1. Maßnahmen, die bereits jetzt mit Beträgen und zeitlichen Auswirkungen hinterlegt werden können
2. Prüfaufträge/Maßnahmen, deren Auswirkung in finanzieller Höhe und Umsetzungszeitpunkt noch nicht feststehen, daher im HSK-Entwurf noch nicht berücksichtigt werden können
Relevant für die Entwicklung des finanziellen Aufwandes ist auch der Zeitpunkt der Fertigstellung der geplanten pflichtigen Investitionsmaßnahmen in der Zeitschiene (Beginn der Abschreibung).
3. Steuererhöhungen, die sich aus der Differenz zwischen der Ausschöpfung des Konsolidierungspotentials und dem HH-Ausgleich bis 2035 gem. GO NRW ergeben.



Gez. Traumann